

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung 03.04.2022

Die aktuelle Corona-Schutzverordnung vom **03.04.2022** sieht keinerlei Vorgaben für den Zugang zu Sportstätten oder Sportveranstaltungen vor. Es wird lediglich empfohlen auf das Einhalten von Mindestabständen zu achten und Masken in öffentlich zugänglichen Innenräumen weiterhin zu tragen. Die Verordnung gilt bis **30.04.2022**.

inzidenzunabhängig

Innensportanlagen

Keine Zugangsregelung

Keine Maskenpflicht

- aber Empfehlung zum Tragen einer Maske in öffentlich begehbaren Innenräumen

Außensportanlagen

Keine Zugangsregelung

Sportveranstaltungen (auch Ehrungen)

Keine Zugangsregelung für Sportler

Keine Zugangsregelung für Zuschauer

Keine Maskenpflicht

- aber Empfehlung zum Tragen einer Maske in öffentlich begehbaren Innenräumen

Kinder und Jugendliche

Bis zum 6. Lebensjahr oder vor der Einschulung:

- keine Maskenpflicht

Zwischen 6 und 16 Jahren:

- Medizinischer Mund-Nasen-Schutz ausreichend

Übernachtungen

Keine Zugangsregelung für touristische/ nicht-touristische Übernachtungen

Gremiensitzungen

Keine Zugangsregelung

Keine Maskenpflicht

- aber Empfehlung zum Tragen einer Maske in öffentlich begehbaren Innenräumen